



2017/0333R(APP)

23.1.2019

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für konstitutionelle Fragen

für den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einrichtung des
Europäischen Währungsfonds
(COM(2017)0827 – C8 – 2017/0333R(APP))

Verfasserin der Stellungnahme: Danuta Maria Hübner

PA_Consent_Interim

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für konstitutionelle Fragen ersucht den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Währung als federführende Ausschüsse, folgende Vorschläge in ihren Bericht zu übernehmen:

1. begrüßt den Vorschlag zur Einbindung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) in die Rechtsordnung der EU; weist erneut darauf hin, dass eine derartige Einbindung mit einer angemessenen demokratischen Rechenschaftspflicht einhergehen muss; stellt fest, dass nur durch eine derartige Einbindung dafür gesorgt wird, dass der ESM im Einklang mit der Gemeinschaftsmethode verwaltet wird, die haushaltspolitischen Vorschriften und Verpflichtungen kohärent sein können, die Koordinierung von Haushalts- und Wirtschaftspolitik erleichtert und die demokratische Legitimität und Rechenschaftspflicht durch das Europäische Parlament gestärkt wird; weist erneut darauf hin, dass die Zuständigkeiten des Nachfolgers des ESM in keiner Weise die in den Finanzvorschriften und -regelungen der EU vorgesehene gewöhnliche makroökonomische und haushaltspolitische Überwachung, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der Kommission verbleiben muss, ersetzen, duplizieren oder sich damit überschneiden sollten;
2. weist darauf hin, dass die vom Nachfolger des ESM zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der Wirtschaftspolitik liegen werden und die Verwendung der Bezeichnung „Europäischer Währungsfonds“ (EWF) unter diesem Aspekt irreführend sein könnte; weist ferner darauf hin, dass der Nachfolger des ESM Aufgaben wahrnehmen wird, die weit über die eines Kassenbüros hinausgehen; stellt fest, dass die Europäische Zentralbank (EZB) in ihrer Stellungnahme vorgeschlagen hat, dass der Nachfolger des ESM die Bezeichnung ESM behält; weist darauf hin, dass das Akronym ESF eine Verwechslungsgefahr zwischen einem künftigen Europäischen Stabilitätsfonds und dem Europäischen Sozialfonds birgt; fordert vor diesem Hintergrund, dass die Auswirkungen der Wahl der Bezeichnung für den Nachfolger des Europäischen Stabilitätsmechanismus ordnungsgemäß und eingehend bewertet werden, bevor ein derartiger Beschluss gefasst wird;
3. weist erneut darauf hin, dass für die Geldpolitik in der Union ausschließlich die EZB zuständig ist;
4. ist der Ansicht, dass der Rahmen des Internationalen Währungsfonds (IWF) vor dem Hintergrund des gesamten institutionellen Gefüges der EU und des Euro-Währungsgebiets nicht ohne Einschränkungen in den Rechtsrahmen der EU eingefügt werden sollte;
5. weist erneut darauf hin, dass der Nachfolger des ESM gemäß dem Vorschlag der Kommission als Einrichtung der Union geschaffen werden soll, wodurch er gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat rechenschaftspflichtig wäre und der gerichtlichen Kontrolle durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) unterliegen würde; nimmt die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht des künftigen Nachfolgers des ESM zur Kenntnis;
6. ist der Ansicht, dass sich der einschlägige Rahmen für die Rechenschaftspflicht des

künftigen Nachfolgers des ESM auf die wirtschaftspolitische Steuerung insgesamt beziehen sollte; weist erneut darauf hin, dass das Parlament eine interinstitutionelle Regelung auf diesem Gebiet gefordert hat;

7. ist der Ansicht, dass von jeder vorläufigen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Nachfolger des ESM eine Signalwirkung ausginge und so die Autonomie des Nachfolgers des ESM gestärkt würde, zumal das Parlament den unerschütterlichen Standpunkt vertritt, dass er – wie von der Kommission vorgeschlagen – in den Vertrag und die Rechtsordnung der EU aufgenommen werden sollte;
8. fordert, dass das Europäische Parlament umgehend und in angemessener Weise über Beschlüsse, die vom Nachfolger des ESM getroffen und vom Rat genehmigt werden, in Kenntnis gesetzt wird; fordert den künftigen Geschäftsführenden Direktor des Nachfolgers des ESM nachdrücklich auf, einen transparenten und regelmäßigen Dialog mit dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments zu führen;
9. betont, dass die Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität der Informationen eine Voraussetzung für die angemessene Wahrnehmung der Rechenschaftspflicht ist; pocht deshalb darauf, dass in der künftigen interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Nachfolger des ESM und dem Europäischen Parlament in Bezug auf Beschlüsse des Nachfolgers des ESM, den Hintergrund dieser Beschlüsse, den Zugang zu Dokumenten des Nachfolgers des ESM und die Aufzeichnung seiner Beratungen höchste Transparenzanforderungen festgelegt werden;
10. betont, dass das künftige Direktorium des Nachfolgers des ESM demokratisch rechenschaftspflichtig sein muss; bedauert die mangelhafte Einbeziehung der Organe in das vorgeschlagene Verfahren zur Auswahl seiner Mitglieder und fordert, dass das Europäische Parlament und der Europäische Rat an der Entscheidung über deren Ernennung beteiligt werden;
11. fordert, dass dem Europäischen Rechnungshof eine eindeutige förmliche Rolle im Entlastungsverfahren für den Nachfolger des ESM zugewiesen wird und dass die zugehörigen Berichte vom Europäischen Parlament geprüft werden;
12. fordert, dass bei der Zusammensetzung der Leitungsgremien des Nachfolgers des ESM und in der Auswahlliste der Kandidaten für das Amt des Geschäftsführenden Direktors für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis gesorgt wird;
13. äußert Verständnis dafür, dass die Mitgliedstaaten in die Beschlussfassung, die sich auf Haushaltsmittel auswirkt, einbezogen werden wollen; betont jedoch, dass der Nachfolger des ESM als Instrument zur Krisenbewältigung in der Lage sein sollte, zügig zu handeln; fordert ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der demokratischen Kontrolle des Nachfolgers des ESM und seiner Rechenschaftspflicht gegenüber den teilnehmenden Mitgliedstaaten einerseits und der Notwendigkeit, dass die erforderlichen Maßnahmen zügig ergriffen werden können, andererseits; weist auf die Haushaltsbefugnisse der nationalen Parlamente hin und nimmt die Bestimmungen zur Kenntnis, durch die die Transparenz des Nachfolgers des ESM und seine Rechenschaftspflicht gegenüber den nationalen Parlamenten der Mitglieder des ESM

und der übrigen teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt wird;

14. fordert, dass auf kurze Sicht eine sinnvolle Reform des ESM im Wege einer Überarbeitung des ESM-Vertrags eingeleitet wird, ohne dabei künftige ambitioniertere Entwicklungen auszuschließen; stellt fest, dass der Schwerpunkt einer derartigen Reform darauf liegen sollte, die Wirtschafts- und Währungsunion zu stärken und die Beschlussfassung insbesondere in dringenden Fällen zu verbessern;
15. stellt fest, dass sich das institutionelle Gefüge der EU infolge der Einbindung des ESM und der Einführung des Nachfolgers des ESM verändert; fordert daher, dass bei der allgemeinen Diskussion über die mögliche künftige Überarbeitung der Verträge hierauf eingegangen wird.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung des Europäischen Währungsfonds
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	2017/0333R(APP)
Federführende Ausschüsse	BUDG ECON
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 13.9.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Danuta Maria Hübner 24.9.2018
Prüfung im Ausschuss	6.12.2018
Datum der Annahme	22.1.2019
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 -: 4 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Mercedes Bresso, Pascal Durand, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Ramón Jáuregui Atondo, Alain Lamassoure, Jo Leinen, Maite Pagazaurtundúa Ruiz, Markus Pieper, Paulo Rangel, Helmut Scholz, György Schöpflin, Pedro Silva Pereira, Barbara Spinelli, Josep-Maria Terricabras, Kazimierz Michał Ujazdowski
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Pervenche Berès, Ashley Fox, Sylvia-Yvonne Kaufmann
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Michael Gahler, Jarosław Wałęsa

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

15	+
ALDE	Maite Pagazaurtundúa Ruiz
NI	Kazimierz Michał Ujazdowski
PPE	Michael Gahler, Esteban González Pons, Danuta Maria Hübner, Alain Lamassoure, Paulo Rangel, György Schöpflin, Jarosław Wałęsa
S&D	Pervenche Berès, Mercedes Bresso, Ramón Jáuregui Atondo, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Jo Leinen, Pedro Silva Pereira

4	-
ECR	Ashley Fox
ENF	Gerolf Annemans
VERTS/ALE	Pascal Durand, Josep-Maria Terricabras

3	0
GUE/NGL	Helmut Scholz, Barbara Spinelli
PPE	Markus Pieper

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung